



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, in der jeweiligen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal in seiner Sitzung von 11. Juni 2013 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Friedhöfe Feichten und Kaltenbrunn, werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen einmalig und laufende Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Grabbenützungsg Gebühr

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsg Gebühren eingehoben:

1. *Einmalige Benützungsg Gebühr für die Zuweisung einer Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren* € 570,00
2. *Laufende Benützungsg Gebühr jährlich für eine Grabstätte* € 24,00

§ 3

Graberrichtungsg Gebühr

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte durch Inanspruchnahme der Gemeindearbeiter werden bei jeder Beisetzung die anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Diese betragen:

1. *Gebühr für Öffnen und Schließen einer Grabstätte* € 150,00

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. *Gebühr für die Benützung der Leichenhalle* frei
2. *Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Kränze, Einebnen des Grabhügels, Entfernen der Tiefwurzler jeweils durch die Gemeinde* € 70,00

§ 5

Exhumierungen

1. *Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen* € 200,00

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen am 12. Juni 2013

Für der Gemeinderat

Abgenommen am 27. Juni 2013

Der Bürgermeister:

F.d.R.

Josef Raich e.h.